

## **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach für das Haushaltsjahr 2025**

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit § 7Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S.21), in der Sitzung am 16.12.2024 in Ludwigshafen die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 16.01.2025, Az.: 1140-0001#2025/0009-0382 Ref\_21a). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt  
der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.391.511 €  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.391.511 €  
das Jahresergebnis auf 0
  
2. Im Finanzhaushalt  
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0  
Summe der Einzahlungen auf Investitionstätigkeit auf 800.000  
Summe der Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf 835.000  
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen auf Investitionstätigkeit auf -35.000  
Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 35.000

### § 2 Gesamtbetrag der Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite wird auf 67.696 € festgesetzt.

### § 5 Umlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Umlage wird auf 1.279.690 € festgesetzt. Sie wird zu je 1/3 am 01. Februar, 01. Juli und 1. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

## § 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage für überörtliche Hochwasserschutzmaßnahmen, gem. § 3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 120.000 € festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig.

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 31.12.2021 611.697 €, zum 31.12.2022 410.929 €, zum 31.12.2023 526.186 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt unter Berücksichtigung der Planwerte 526.186 € und nach der Planung zum 31.12.2025 526.186 €.

## §8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs, 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 € überschritten sind.

## § 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach

Ludwigshafen, den 30.01.2025

Gez.

(Körner)

Verbandsvorsteher

### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. §24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an sieben folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein während der üblichen Dienstzeiten aus.